

Förderung und Zuwendungen für die mitwirkenden privaten Träger im Katastrophenschutz aus Kreismitteln

1. Zweck der Förderung und Zuwendung

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fördert und unterstützt die mitwirkenden privaten Träger im Katastrophenschutz auf Grundlage des § 31 Abs. 2 Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz. Hiernach tragen die öffentlichen und privaten Träger die ihnen durch die Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes entstehenden Kosten und die Katastrophenschutzbehörden unterstützen nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Träger durch Zuwendungen.

2. Förderfähige Ausgaben

Im Sinne der Aufstellung von Einheiten nach dem Erlass über die Gliederung und Sollstärke der Einheiten des Katastrophenschutzes (RdErl. d. MI vom 10.03.2017-36.3-14600/26; Sollstärkenerlass) fördert der Landkreis Rotenburg (Wümme) Einsatzausstattung, Fahrzeuge und Boote um die benötigten Einheiten bilden zu können.

3. Höhe der Förderung; Bewilligungsvoraussetzungen/Rahmen

3.1. Umfang und Höhe der Förderung

- a) Investitionen in Einsatzausstattung bei Anschaffungskosten über 1.000 Euro werden mit 30% bezuschusst.
- b) Investitionen in Fahrzeuge oder Boote werden mit 30% bezuschusst.

3.2. Bewilligungsvoraussetzungen/Rahmen

- a) Eine Förderung setzt einen Einzelantrag voraus, der bis zum 28.02. des laufenden Jahres einzureichen ist.
- b) Ein Eigenanteil der privaten Träger ist erforderlich.
- c) Die Auszahlung der Zuwendung kann erst nach Vorlage der Rechnung erfolgen.
- d) Es wird nur der Restbetrag nach Abzug der Landesförderung und sonstiger Förderungen bezuschusst.

- e) Der Förderbetrag wird auf 20.000,- € pro Haushaltsjahr begrenzt und wenn notwendig, anteilmäßig auf die Anträge verteilt.

4. Zuwendungen

Die privaten Träger erhalten Zuwendungen in Höhe von 50.000,- € nach folgenden Kriterien.

- a) Entweder einen Grundbetrag von 500,- € für jede Organisation, die sich am Katastrophenschutz beteiligt,
- b) oder einen Grundbetrag von 1.000,- € für jede Organisation, die sich am Katastrophenschutzstab beteiligt.
- c) Ein Betrag von 8.000,- € wird nach der Anzahl der für den Katastrophenschutz bereitstehenden Helfer nach Sollstärkenerlass (namentliche Nennung bis 28.02. des laufenden Jahres) ausbezahlt.
- d) Der Restbetrag, wird für die Unterstützung der privaten Träger für die laufenden Kosten der Fahrzeuge und Boote die nach Sollstärkenerlass für den Katastrophenschutz eingeplant sind, nach Fahrzeugpunkten (s. anliegende Tabelle) verteilt.

RTW	5
KTW	5
ELW, u. ä.	3
ATrKw	2
GW-San	6
LKW (Gerätewagen)	3
Kombi (MZF, MTW)	1
Krad	1
gr. Boot	3
kl. Boot	2
Abrollbehälter	2
Drohnen mit Thermalkamera	1

EntwurfStand: 04.12.2019**Haushaltssatzung**

des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Sitzung am 13.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	312.535.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	311.761.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	304.244.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	289.141.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.221.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	31.602.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.132.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.854.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	324.598.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	324.598.600 Euro

Der **Haushaltsplan des Netcoregiebetriebes Abfallwirtschaft** für das Haushaltsjahr 2020 wird**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.575.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.246.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.575.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.148.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.838.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.575.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.987.200 Euro

Der Haushaltsplan für den **Nettoregiebetrieb Rettungsdienst** für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	14.868.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	14.868.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.858.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.244.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	683.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	444.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	375.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.302.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.302.400 Euro

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 11.978.400 Euro festgesetzt. Für den Nettoeregietrieb Abfallwirtschaft werden keine Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen veranschlagt. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den Nettoeregietrieb Rettungsdienst wird auf 444.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 252.759.200 Euro festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen für den Nettoeregietrieb Abfallwirtschaft werden nicht veranschlagt. Für den Nettoeregietrieb Rettungsdienst wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 380.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den Nettoeregietrieb Abfallwirtschaft in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den Nettoeregietrieb Rettungsdienst in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 46,5 v. H. der Steuerkraftmessenzen und der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Samtgemeinden festgesetzt.

Rotenburg (Wümme), 13. Dezember 2019

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)

ENTWURF

Satzung zur Änderung der Satzung über die Sicherung und Nutzung des Archivgutes des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Kreisarchivsatzung) sowie der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 13.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Kreisarchivsatzung erhält folgende Fassung:

„Gebühren und Auslagen

- (1) Gebühren und Auslagen werden nach der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Abweichend davon sind die persönliche Einsichtnahme in Archivgut des Kreisarchivs sowie Auskunftserteilungen zu wissenschaftlichen, heimatkundlichen und schulischen Zwecken gebührenfrei. „

§ 2

In § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung werden die Worte „oder des Kreisarchivs“ gestrichen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den

L. S.

(Landrat)

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Haaßeler Bruch" in den Gemarkungen Haaßel (Gemeinde Selsingen), Anderlingen und Ohrel (Gemeinde Anderlingen) im Landkreis Rotenburg (Wümme)

vom xx.xx.2019

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 BNatSchG¹ i. V. mit den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Haaßeler Bruch" erklärt. Es liegt nordöstlich der Ortschaft Haaßel innerhalb des Naturraumes "Beverner Geest".
- (2) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können jederzeit während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Selsingen sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (3) Das NSG hat eine Größe von ca. 120 ha.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Bei dem NSG "Haaßeler Bruch" handelt es sich um einen Teilbereich eines breiten, weitestgehend unzerschnittenen und im Wesentlichen noch naturnah ausgestatteten, landschaftsprägenden Bachtals mit alt- und totholzreichen, z. T. quelligen, gut basenversorgten und strukturreichen Feuchtwaldbereichen, die weiter nördlich auf ansteigendem Gelände in mesophilen Eichen-Mischwald im Wechsel mit bodensaurem Buchenwald übergehen. Daran schließen sich überwiegend standortfremde Nadelholzbestände aus Fichte und Lärche mit kleineren Buchenaltholzinseln an. Teile des Waldkomplexes sind historisch alte Waldstandorte.
Im Nordosten auf anmoorigem Standort befindet sich artenreiches Feucht- und Nassgrünland mit eingestreuten Sümpfen, gegliedert durch naturnahe Feldgehölze und Hecken. Der Bereich wird extensiv als Weide oder Mähgrünland genutzt. Im Osten liegen Birken-Moor- und -Bruchwald mit regenerierenden Torfstichen. Im Süden und Westen wechseln sich extensiv genutztes artenreiches mesophiles Grünland mit Intensivgrünland und einer größeren Ackerfläche ab.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434).

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 - Nds. GVBl. S. 104)

Das NSG hat eine sehr hohe Bedeutung für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Die bewaldeten und von entwässertem Hochmoor geprägten Bereiche sind wichtige Lebensräume für vornehmlich waldbewohnende Tierarten, das landwirtschaftlich genutzte Offenland für Wiesenvögel und Heckenbewohner.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen, Lebensstätten und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schützbedürftiger Tier- und Pflanzenarten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil eines Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Förderung feuchter bis nasser Erlen-Eschen-Auwälder, Birken-Moorwälder mit eingestreuten Relikten von Hochmoorvegetation in regenerierenden Torfstichen, Erlen-Bruchwälder, mesophiler und bodensaurer Eichen-Mischwälder und bodensaurer Buchenwälder in allen Altersphasen mit ihrer natürlichen Kraut- u. Strauchschicht, als naturnahe Laubwälder aus standortheimischen Baumarten durch eine schonende und nachhaltige Bewirtschaftung,
 2. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommenden Waldgesellschaften,
 3. die Erhaltung von Quellen als natürliche Wasseraustritte,
 4. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände auf vorwiegend feuchten bis nassen Standorten,
 5. den Schutz und die Förderung wild lebender Pflanzen und wild lebender Tiere, insbesondere der europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 6. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit dieses nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen oder naturnahen Gebüsch,
4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung naturnah aufgebauter Waldränder,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
7. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,

8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 9. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen), sofern der Betrieb nicht den in § 4 Abs. 2 der Verordnung freigestellten Zwecken dient,
 10. im NSG mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und - abgesehen von Notfallsituationen - zu landen,
 11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 12. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung von 600 m von der Grenze des NSG,
 13. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
 14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
 15. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 17. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 18. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 19. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
 20. Erstaufforstungen auf Grünland anzulegen,
 21. genetisch veränderte Organismen einzubringen,
 22. nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 23. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- oder Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb des in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Weges nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten oder Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Mitarbeiter der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorherigen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieuangepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen oder Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
4. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres
5. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der sonstigen rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
11. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres,
12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
13. der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde ausschließlich über landwirtschaftlich genutzten Flächen und zum Zwecke deren Kontrolle durch den Flächenbewirtschafter bzw. Jagdberechtigten sowie der Einsatz für forstwirtschaftliche Zwecke, sofern diese nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen,
14. der Bau und Betrieb einer Deponie der Klasse 1 gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 einschließlich möglicher Änderungen im Planergänzungsverfahren, sofern keine zusätzlichen Flächen außerhalb der bereits planfestgestellten Deponieumzäunung in Anspruch genommen werden und die abgelagerten Stoffe auf die im Planfeststellungsbeschluss beantragte Liste der Abfälle beschränkt bleiben.

(3) Freigestellt ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung des Haaßel-Windershusener-Abzugsgrabens die Beseitigung von Abflusshindernissen. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind bei ausschließlicher Verwendung von regional vorkommendem Natursteinmaterial zulässig.

- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatschG und nach guter fachlicher Praxis
1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Acker- (tlw. Flurstück 1/3, Flur 1, Gemarkung Haaßel) und Grünlandflächen jedoch nach folgenden Vorgaben
 - a) kein Grünlandumbruch oder Umwandlung in Acker,
 - b) unter Belassung eines mindestens einen Meter breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
 - c) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker- und Grünlandflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 5 Nr. 1 b) genannte Mindestabstand von einem Meter,
 - d) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe sowie ohne Portions- oder Umtriebsweide erlaubt,
 - e) ohne Veränderungen des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen,
 - f) ohne Anlage von Mieten,
 - g) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; ausgenommen sind kleinflächige Über- und Nachsaaten, auch im Schlitzdrillverfahren,
 - h) ohne Einebnung und Planierung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Ausbesserungen von Fahrspuren und Wildschäden,
 - i) keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Mai eines jeden Jahres,
 2. auf den in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 a) - h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) keine maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen, Abschleppen) vom 01. März bis 15. Juni eines jeden Jahres,
 - b) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis zum 15. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere/ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres; die Mahd hat von innen nach außen zu erfolgen;
 - c) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 3. auf den in der Karte waagrecht schraffierten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 a) - h) und 2, jedoch zusätzlich ohne Ausbringung von Gülle und Gärresten.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 b) und 2 zulassen. Weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Wiesenvögel als die hier vorgesehenen, sind auf freiwilliger und vertraglicher Basis möglich.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des NWaldLG und § 5 BNatSchG jedoch unter Beachtung folgender Vorgaben
- a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werktage vor der Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
 - b) Kahlschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) unter Belassung von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der im NSG natürlich vorkommenden Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens drei Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung des allgemeinen und besonderen Schutzzwecks nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - g) ohne Düngung,
 - h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen, ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzustehen und kann die Zustimmung auch versagen.
- (8) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 23 Abs. 3 BNatSchG, 30 BNatSchG i. V. mit § 24 NAGBNatSchG, § 29 BNatSchG i. V. mit § 22 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2019

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Inhalt

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 6 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr
- § 7 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren und Entstehen der Gebührenschuld
- § 8 Auskunfts- und Mitteilungspflichten
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

Ermächtigung

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), und § 6 Abs. 1 und § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3, § 20 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) und § 20 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 19.12.2018 hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 19.12.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die *Abfallbewirtschaftung* im Landkreis Rotenburg (Wümme) beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung nach § 1 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallbewirtschaftungssatzung) erhebt der Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr wird nach dem Volumen der zugelassenen Restabfallbehälter und der Zahl der Abfahrten bemessen.

(2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen bzw. –einrichtungen des Landkreises werden die Gebühren nach Art und Menge der Abfälle und deren Herkunft bemessen. Bei Ausfall der Wiegevorrichtungen kann die Ermittlung der Gebühren durch Schätzung vorgenommen werden. Maßgebend sind die Schätzungen des Betriebspersonals.

§ 3 Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abfallbewirtschaftung beträgt:

A) Behältergebühren

Abfallbehälter bis 4.500 l Füllraum

1. bei 4-wöchentlicher Abfuhr

1.1. für einen	40-l-Abfallbehälter	3,05 € monatlich	36,60 € jährlich
----------------	---------------------	------------------	------------------

2. bei 14-täglicher Abfuhr

2.1 für einen	40-l-Abfallbehälter	6,10 € monatlich	73,20 € jährlich
---------------	---------------------	------------------	------------------

2.2 für einen	50-l-Abfallbehälter	7,65 € monatlich	91,80 € jährlich
---------------	---------------------	------------------	------------------

2.3 für einen	60-l-Abfallbehälter	9,15 € monatlich	109,80 € jährlich
---------------	---------------------	------------------	-------------------

2.4 für einen	80-l-Abfallbehälter	12,20 € monatlich	146,40 € jährlich
---------------	---------------------	-------------------	-------------------

2.5 für einen	120-l-Abfallbehälter	18,30 € monatlich	219,60 € jährlich
---------------	----------------------	-------------------	-------------------

2.6 für einen	240-l-Abfallbehälter	36,60 € monatlich	439,20 € jährlich
---------------	----------------------	-------------------	-------------------

2.7 für einen	770-l-Abfallbehälter	117,60 € monatlich	1.411,20 € jährlich
---------------	----------------------	--------------------	---------------------

2.8 für einen	1.100-l-Abfallbehälter	167,80 € monatlich	2.013,60 € jährlich
---------------	------------------------	--------------------	---------------------

2.9 für einen	2.500-l-Abfallbehälter	381,30 € monatlich	4.575,60 € jährlich
---------------	------------------------	--------------------	---------------------

2.10 für einen	4.500-l-Abfallbehälter	686,25 € monatlich	8.235,00 € jährlich
----------------	------------------------	--------------------	---------------------

2.11 für die Teilnahme an der Abfallentsorgung in Wochenendhausgebieten			
---	--	--	--

mit 26 Abfallsäcken à 20 Liter / Jahr

		3,05 € monatlich	36,60 € jährlich
--	--	------------------	------------------

3. bei wöchentlicher Abfuhr

3.1	für einen	770-l-Abfallbehälter	235,20 € monatlich	2.822,40 € jährlich
3.2	für einen	1.100-l-Abfallbehälter	335,60 € monatlich	4.027,20 € jährlich
3.3	für einen	2.500-l-Abfallbehälter	762,60 € monatlich	9.151,20 € jährlich
3.4	für einen	4.500-l-Abfallbehälter	1.372,50 € monatlich	16.470,00€ jährlich

Für Einzelleerungen gem. § 15 Abs. 3 Satz 4 der *Abfallbewirtschaftungssatzung* wird eine Gebühr von 12/26 der monatlichen Gebühr erhoben.

B) Annahmegerühren

Für die Annahme von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen bzw. -einrichtungen des Landkreises werden folgende Gebühren festgesetzt:

1.	Siedlungsabfall	je Tonne	154,00 €
2.	Sperrabfall	je Tonne	154,00 €
3.	Schlämme	je Tonne	154,00 €
4.	Straßenkehrsicht, Rechengut	je Tonne	154,00 €
5.	Baustellenabfälle, Altholz	je Tonne	154,00 €
6.	Grünabfälle	je Tonne	63,55 €
7.	Stubben	je Tonne	34,60 €
8.	Asbesthaltige Bauabfälle	je Tonne	135,00 €
9.	Dämmstoffe (belastet)	je m ³	55,25 €
10.	Bauschutt und Erdaushub, sonstige Böden (schwach belastet)	je Tonne	37,00 €
11.	Bauschutt (unbelastet)	je Tonne	17,00 €
12.	Erdaushub, sonstige Böden (unbelastet)	je Tonne	6,20 €

Die Mindestgebühr beträgt bei der Anlieferung der unter Nr. 1 – 11 genannten Abfälle *jeweils* 10,00 €; für die unter Nr. 12 angelieferten Abfälle 5,00 €. Für die Anlieferung von Sperrabfall bis zu 4 e³m³ beträgt die Mindestgebühr je Anlieferung *ung* und Öffnungstag 10,00 €. Bei Überschreitung dieser Menge werden Gebühren nach Nr. 2. festgesetzt.

Grünabfälle *im Sinne von § 6 Abs. 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung* werden kostenlos angenommen, soweit es sich um Mengen bis zu 4 e³m³ je Anlieferung aus privaten Haushaltungen und Öffnungstag handelt.

Bei Anlieferung von Abfällen, die *nachweislich* als Abdeckmaterial oder für die Herstellung von Deponieanlagen geeignet sind (beispielsweise: Boden), kann die Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden.

C) Sonstige Gebühren

- a) Die Abgabe von Problemabfällen aus Haushaltungen ist gebührenfrei.
- b) Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen aus Gewerbebetrieben gem. § 14 der Abfallbewirtschaftungssatzung wird die Gebühr nach den tatsächlich entstehenden Kosten festgesetzt. Die Gebühr setzt sich zusammen aus den Behandlungs-, Transport- und *Entsorgungskosten* des beauftragten Dritten sowie aus den Verwaltungs- und gegebenenfalls Untersuchungskosten.
- c) Für Abfallsäcke (Beistellsäcke) gem. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der Abfallbewirtschaftungssatzung ist ein Entgelt von 4,60 Euro zu entrichten.
- d) Für Sperrabfallabfahren gemäß § 10 Abs. 3 *Sätze 2 und 3* der Abfallbewirtschaftungssatzung wird eine Gebühr von 12,00 € je e^3m^3 festgesetzt.

(2) Die Gebühren schließen die regelmäßige Entsorgung der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 5, 7, 8 und 9 der Abfallbewirtschaftungssatzung durch den Landkreis ein, soweit nicht gesonderte Gebühren erhoben werden.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der nach § 3 Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung genannte Anschlusspflichtige. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen nach § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 sowie nach § *14* und § 15 Abs. 3 Satz 4 der Abfallbewirtschaftungssatzung sind der Auftraggeber und der Abfallerzeuger, bei Anlieferung auf den Entsorgungsanlagen und -einrichtungen der Anlieferer und der Abfallerzeuger. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung und der Anmeldung eines Abfallbe*hältnisses* gem. § 16 Abs. 1 Ziff. *Nrn. 1 und 3* der Abfallbewirtschaftungssatzung. Die Gebührenpflicht erlischt, sobald die Anschlusspflicht entfällt und die Änderung dem Landkreis bekanntgegeben worden ist.

~~Liegt der Tag des Anschlusses auf dem oder vor dem 15. eines Monats, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten, liegt er in der Zeit nach dem 15. eines Monats, wird die Gebühr erst vom folgenden Monat an berechnet.~~

Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht ~~mit dessen Beginn~~ *für volle Monate*. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden ~~volle Monate zugrunde gelegt.~~ Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Es erfolgt eine Neuberechnung der Gebühr, wenn sich das Volumen, die Leerungshäufigkeit, die Anzahl oder die Art des Abfallbehältnisses ändert.

(3) Sämtliche An-, Ab- oder Ummeldungen müssen spätestens am 15. des Vormonats beim Landkreis Rotenburg (Wümme) vorliegen, damit sie zum nächsten Monatsersten wirksam werden können.

(4) Für den Anschluss mit Abfallsäcken in Wochenendhausgebieten gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Wird ein Grundstück oder Objekt vorübergehend, aber mehr als 6 Monate, nicht genutzt (z.B. bei Auslandsaufenthalt), so wird dem nach § 4 Gebührenpflichtigen auf schriftlichen Antrag hin die Gebührenschuld für diesen Zeitraum erlassen, wobei die Absätze 1 bis 3 entsprechend gelten. Diese Regelung nach Satz 1 gilt nicht für Wochenendhausgebiete.

(6) Bei Anlieferung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen oder –einrichtungen (§ 3 Abs. 1 Buchst. B und C) entsteht die Gebührenpflicht bei der Anlieferung.

§ 6 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag für jeweils volle Kalendermonate erlassen bzw. erstattet.

§ 7 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren und Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, ~~und~~ bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 Buchst. A, Ziff. 1.1 bis 3.5~~4~~ werden als Jahresgebühr am 01.07. eines jeden Jahres fällig. Treten im Laufe eines Kalenderjahres Änderungen in den Bemessungsgrundlagen ein, wird ein neuer Bescheid erstellt. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht in der ersten Kalenderjahreshälfte, so ist die Gebühr am

01.07. des Jahres fällig; bei Beendigung innerhalb dieses Zeitraumes einen Monat nach Heranziehung. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht in der zweiten Kalenderjahreshälfte, so ist die zu entrichtende Gebühr abweichend von Satz 3 einen Monat nach Heranziehung fällig.

(3) Die Gebührenschuld für Einzelleerungen (§ 3 Abs. 1 Buchst. A letzter Satz) sowie bei einer Sperrabfallabfuhr nach § 3 Abs. 1 Großbuchst. C Kleinbuchst. d) entsteht mit der Inanspruchnahme. Die Gebühren für diese Leistungen werden innerhalb eines Monats nach Heranziehung fällig. Bei Anlieferung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen oder bei den Entsorgungseinrichtungen (§ 3 Abs. 1 Buchst. B und C) entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung. Die Gebühr wird gleichzeitig fällig.

(4) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge werden erstattet.

§ 8 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls und über die Anzahl der Mitarbeiter nach § 16, Abs. 6 ~~8~~ der Abfallbewirtschaftungssatzung zu erteilen.

Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber von beiden dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Hat der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der schriftlichen Mitteilung beim Landkreis Rotenburg (Wümme) entfallen, neben dem neuen Eigentümer. Dies gilt für sonstige Gebührenpflichtige entsprechend. Die Regelungen des § 5 Abs. 1 bis 4 finden entsprechend Anwendung.

(2) Die Anschlusspflichtigen nach § 3 Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung sind verpflichtet, die An-, Um- oder Abmeldung eines nach § 16 Abs. 1 Ziff. *Nrn. 1 und 2* der Abfallbewirtschaftungssatzung zugelassenen Abfallbehälters innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen

1. § 8 Abs. 1 als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt
2. § 8 Abs. 2 versäumt, die An-, Um- und Abmeldung des Abfallbehälters anzuzeigen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Zeitgleich wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 20.12.2016, zuletzt geändert am 20.12.2017, aufgehoben.

27356 Rotenburg (Wümme), den 19.12.2019

Landkreis Rotenburg (Wümme)

.....
Luttmann
(Landrat)

Anlage 1

Streichungen: ~~in rot durchgestrichen~~, neuer Text: ~~in blau~~

Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zum Erwerb von Altbauten im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Förderprogramm "Jung kauft Alt")

Um jungen Paaren und Familien mit Kindern die Schaffung von Wohneigentum in gewachsener Umgebung zu erleichtern, unterstützt der Landkreis Rotenburg (Wümme) den Erwerb von Altbauten nach folgenden Bestimmungen:

1 Allgemeines:

- 1.1 Ein Altbau im Sinne dieser Förderrichtlinie ist ein Wohngebäude in einem Ort mit bis zu 2000 Einwohnern im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) ~~nach der als Anlage beigefügten Positivliste~~, das mindestens 30 Jahre alt ist (gerechnet ab ~~erstmaliger~~ Bezugsfertigstellung).
- 1.2 Antragsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen. ~~Bei ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften sind beide Partner anspruchsberechtigt, jeweils aber nur für die Hälfte des Förderbetrages.~~ Bei Kauf durch mehrere Personen sind alle Käufer jeweils mit dem Anteil, den sie an dem Grundstück erwerben, anspruchsberechtigt. Jeder Anspruchsberechtigte kann die Förderung nach diesen Richtlinien nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.
- 1.3 Ist der Altbauigentümer Angehöriger des oder der Antragsteller, so ist eine Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen. Die Eigenschaft als Angehöriger bestimmt sich nach § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz, neugefasst durch Bek. v. 23.1.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 des Gesetzes v. 21.6.2019 (BGBl. I S. 846).
- 1.4 Ein Rechtsanspruch kann aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.
- 1.5 Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die Entscheidung ergeht nach pflichtgemäßer Ermessensausübung.
- 1.6 Soweit diese Richtlinie keine spezielle Regelung enthält, findet die Verwaltungshandreichung für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln (Allgemeines) Anwendung.

2 Erstellung von Altbaugutachten

- 2.1 Für die Erstellung eines Altbaugutachtens (Ortsbegehung/Bestandsaufnahme mit Modernisierungsempfehlung und Kostenschätzung) gewährt der Landkreis Rotenburg (Wümme) auf Antrag folgende Zuschüsse:
 - a) 800,00 € Grundbetrag.
 - b) 400,00 € Erhöhungsbetrag für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr, das zum Antragszeitpunkt zum inländischen Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag ~~zur Hälfte~~ anteilig anzusetzen.
- 2.2 Der Höchstbetrag für die einmalige Förderung beträgt 2.000,00 €, ~~maximal die Höhe der Kosten des Gutachtens~~.
- 2.3 Eine Bewilligung ist ausgeschlossen, wenn
 - a) den antragstellenden Personen bereits ein Zuschuss für die Erstellung eines Altbaugutachtens gewährt worden ist oder
 - b) die antragstellenden Personen bereits Eigentümer des Gebäudes sind.

- 2.4 Bei Antragstellung ist die schriftliche Einverständniserklärung des Altbaueigentümers vorzulegen, dass dieser mit der Erstellung eines Gutachtens einverstanden ist.
- 2.5 Das Altbaugutachten muss von einem Architekten oder Sachverständigen für die Bewertung von bebauten Grundstücken erstellt werden.
- 2.6 Der Zuwendungsempfänger, der Gutachter und der Eigentümer müssen mit der weiteren Nutzung des geförderten Altbaugutachtens durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) in einem Informationspool (Sammlung, Veröffentlichung und Weitergabe an andere Interessierte) einverstanden sein.
- 2.7 Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Gutachtens und der dazugehörigen Rechnung.

3 Erwerb von Altbauten

- 3.1 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gewährt für den **Erwerb Kauf** eines Altbaus über eine Laufzeit von sechs Jahren ab dem Tag des Einzugs in den geförderten Altbau auf Antrag folgende Zuschüsse:
 - a) 800,00 € Grundbetrag jährlich.
 - b) 400,00 € Erhöhungsbetrag jährlich für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr, das im Förderzeitraum zum inländischen Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag **zur Hälfte anteilig** anzusetzen.
- 3.2 Kommen während der Laufzeit der Förderung Kinder im Sinne der Ziffer 3.1 Buchstabe b) hinzu, wird der Erhöhungsbetrag auf Antrag angepasst.
- 3.3 Der Höchstbetrag für die laufende Förderung beträgt 2.000,00 € jährlich.
- ~~3.4 Voraussetzung für die Bewilligung ist eine schriftliche Erklärung des Altbaueigentümers, dass dieser bereit ist, das Förderobjekt an die Antragsteller zu verkaufen.~~
- 3.4 Die Auszahlung erfolgt jeweils am 01.07. eines Kalenderjahres unter der Voraussetzung, dass die Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf den Fördergeldempfänger erfolgt ist. Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt in voller Höhe, wenn der Fördergeldempfänger zum Stichtag (01.07.) ein Jahr die Voraussetzungen für den Förderantrag erfüllt hat. Liegt zum Stichtag ein kürzerer Zeitraum vor, so erhält der Fördergeldempfänger nur die auf den Zeitraum anteilig entfallenden Fördergelder.
- 3.5 Das mit der Zuwendung erworbene Gebäude ist innerhalb von zwei nach Jahren nach der Bewilligung (Datum des Bewilligungsbescheides) zu beziehen. Eine Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz ist vorzulegen.
- 3.6 Der Förderanspruch erlischt mit Ablauf des Tages, an dem die Eigennutzung des mit der Zuwendung nach dieser Richtlinie erworbenen Gebäudes aufgegeben wird.

4 Gebäudeabbruch und Ersatzneubau

- 4.4 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gewährt für den Abbruch eines Altbaus und Errichtung eines Ersatzneubaus an gleicher Stelle die Zuschüsse nach Ziffer 3.1. Die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie gelten entsprechend.

5 Inkrafttreten

- 5.4 Diese Richtlinie tritt am 01.12.2019 in Kraft. **Sie ersetzt die Richtlinie vom 01.07.2019. Laufende Verfahren sind nach dieser geänderten Richtlinie zu Ende zu führen.**

Anlage 2

Förderfähige Orte

Positivliste:

Stadt Bremervörde:	alle Ortschaften mit Ausnahme der Kernstadt einschließlich Engeo
	Bevern
	Elm
	Hesedorf
	Hönau-Lindorf
	Iselersheim
	Mehedorf
	Nieder Ochtenhausen
	Ostendorf
	Minstedt
	Plönjeshausen
	Spreckens
Gemeinde Gnarrenburg:	alle Ortschaften mit Ausnahme von Gnarrenburg
	Augustendorf
	Barkhausen
	Brillit
	Fahrendorf
	Findorf
	Glinstedt
	Karlshöfen
	Klenkendorf
	Kuhstedt
	Kuhstedtermoor
	Langenhausen
Stadt Rotenburg (Wümme):	alle Ortschaften mit Ausnahme der Kernstadt
	Borchel
	Mulmshorn
	Unterstedt
	Waffensen
Gemeinde Scheeßel:	alle Ortschaften mit Ausnahme des Kernortes
	Abbendorf
	Bartelsdorf
	Hetzwege
	Jeersdorf
	Ostervesede
	Sothel
	Westeresch
	Westerholz
	Westervesede

Wittkopsbostel
Wohlsdorf

Stadt Visselhövede alle Ortschaften mit Ausnahme der Kernstadt

Bleckwedel
Buchholz
Dreeßel
Drögenbostel
Hiddingen
Jeddingen
Kettenburg
Lüdingen
Nindorf
Ottingen
Rosebruch
Schwitschen
Wehnsen

Samtgemeinde Bothel alle Mitgliedsgemeinden außer Bothel

Brockel
Hemsbünde
Hemslingen
Kirchwalsede
Westerwalsede

Samtgemeinde Fintel Mitgliedsgemeinden

Helvesiek
Stemmen
Vahlde

Samtgemeinde Geestequelle alle Mitgliedsgemeinden

Alfstedt
Basdahl
Ebersdorf
Hipstedt
Oerel

Samtgemeinde Selsingen folgende Orte der Gemeinde Selsingen

Haaßel
Granstedt
Lavenstedt
Parnewinkel

folgende Mitgliedsgemeinden

Anderlingen
Deinstedt
Farven

	Ostereistedt Rhade Sandbostel Seedorf
Samtgemeinde Sittensen	alle Mitgliedsgemeinden außer Sittensen
	Groß Meckelsen Hamersen Klein Meckelsen Lengenbostel Tiste Vierden Wohnste
Samtgemeinde Sottrum	alle Mitgliedsgemeinden außer Sottrum
	Ahausen Bötersen Hassendorf Hellwege Horstedt Reeßum
Samtgemeinde Tarmstedt	alle Mitgliedsgemeinden außer Tarmstedt
	Breddorf Bülstedt Hepstedt Kirchtimke Vorwerk Westertimke Wilstedt
Samtgemeinde Zeven	Mitgliedsgemeinden:
	Elsdorf Gyhum
	Alle Orte der Gemeinde Heeslingen außer dem Kernort Heeslingen
	Orte der Stadt Zeven:
	Aspe Bademühlen Badenstedt Bahnhof Elsdorf Brauel Brümmerhof Brüttendorf Hemelsweg Hofkoh Oldendorf

Osenhorst
Ovelgöner Straße
Wistedt